

BO

FRI. 13.11.

19.12.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 10. November 2025
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 23

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 54/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul
§ 9 Prüfungen
§ 10 Bachelorprüfung
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten“

Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Vollzeitstudium 6 Semester, für das Teilzeitstudium 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen 1200 Stunden in der direkten pflegerischen Versorgungspraxis voraus, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen erbracht wurden.

(2) Der Nachweis der 1200 Praxisstunden kann insbesondere durch den Nachweis erfolgen, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist. Der Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.“

8. Der bisherige § 2 wird zu § 6.
9. In dem neuen § 6 Absatz 1 wird der Satz 1 gestrichen.
10. In dem neuen § 6 Absatz 1 wird in der Zeile „Modul EPH-WP: Wahlpflichtmodul“ wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden wählen gem. § 8 zwei der folgenden Module.“
11. In dem neuen § 6 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
12. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung Pflegerischen

Handelns. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der

Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

14. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 9 bis 13.

15. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 2 wird gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c. In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

16. In § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

17. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester“

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Fachsemester absolviert werden.“

18. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Evidenzbasierung pflegerischen Handelns, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

§ 9 Prüfungen

§ 10 Bachelorprüfung

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangspflichtigkeitsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung pflegerischen Handelns

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Fundierung des eigenverantwortlichen und selbständigen, professionellen pflegerischen Handelns. Der Studiengang knüpft damit an die bereits in der Praxis vorhandenen Kompetenzen examinierter Pflegekräfte an.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Vollzeitstudium 6 Semester, für das Teilzeitstudium 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen 1200 Stunden in der direkten pflegerischen Versorgungspraxis voraus, die im Rahmen einer fachschulischen Pflegeausbildung oder in vergleichbar qualifizierenden Bildungsgängen erbracht wurden.
- (2) Der Nachweis der 1200 Praxisstunden kann insbesondere durch den Nachweis erfolgen, dass der praktische Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden worden ist. Der Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1). Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GwG01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (10 CP, 6 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (8 CP, 4 SWS, 240 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul IPP05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Praxisorientiertes Seminar, Vorlesung

Modul IPP06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)
Lehrform: Praxisorientiertes Seminar

Modul EPH07: Grundlagen pflegerischen Handelns (8 CP, 10 SWS, 240 Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, angeleitete Gruppenarbeit und Praxisorientiertes Seminar

Modul EPH08: Pflegephänomene und Pflegeinterventionen (12 CP, 10 SWS, 360 Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, praxisorientiertes Seminar, Einzel- und Gruppenübung, Selbststudium und Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen (Die konkreten Lernformen werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben)

Modul EPH09: Praxisanleitung und Mentoring I (8CP, 5,5 SWS, 240Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, praxisorientiertes Seminar (inkl. Selbsterfahrung) und angeleitete Gruppenarbeit

Modul EPH10: Praxisanleitung und Mentoring II (12 CP, 6 SWS, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar und Skills Labs

Modul EPH11: Kommunikation in herausfordernden Situationen (4 CP, 3 SWS, 120 Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul EPH12: Professionelles Handeln (12 CP, 4,5 SWS, 360 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul EPH13: Pflegerische Qualitätsentwicklung (6 CP, 5 SWS, 180 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Seminar

Modul EPH-P14: Praxismodul I (10 CP, 5 SWS, 300 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Praktische Studienphase, Seminar und praxisorientiertes Seminar

Modul EPH-P15: Praxismodul II (7 CP 3 SWS, 210 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Praktische Studienphase, Seminar und praxisorientiertes Seminar

Modul EPH-P16: Praxismodul III (8 CP, 4 SWS, 240 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Praktische Studienphase, Seminar, praxisorientiertes Seminar

Modul EPH-P17: Praxismodul IV (9 CP, 4 SWS, 270 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Praktische Studienphase, Seminar und praxisorientiertes Seminar

Modul EPH-P18: Praxismodul V (6 CP, 3 SWS, 180 Workload Pflichtmodul)
Lehrform: Praktische Studienphase, Seminar und praxisorientiertes Seminar

Modul EPH-WP: Wahlpflichtmodul

Die Studierenden wählen gem. § 8 zwei der folgenden Module. Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Module nicht in jedem Semester angeboten werden (vgl. Anlage Nr. 1) und das Modul EPH-WP 20 nur belegt werden kann, wenn zuvor Modul EPH-WP 19 erfolgreich absolviert worden ist (vgl. § 9):

Modul EPH-WP19: Diagnostik- und Therapiemanagement – Diabetes mellitus Typ 1 (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar und Fachpraktisches Seminar.

Modul EPH-WP20: Diagnostik- und Therapiemanagement – Diabetes mellitus Typ 2 (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praxisorientiertes Seminar und angeleitete Gruppenarbeit

Modul EPH-WP21: Diagnostik- und Therapiemanagement – Chronische Wunden (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, praxisorientiertes Seminar und angeleitete Gruppenarbeit

Modul EPH-WP22 Diagnostik- und Therapiemanagement – Demenz (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar und Fachpraktisches Seminar

Modul EPH-WP23 Diagnostik- und Therapiemanagement – Hypertonie (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar und Fachpraktisches Seminar.

Modul EPH-W24: Wahlmodul I (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlmodul)

Lehrform: Abhängig vom gewählten Modul aus dem jeweiligen Studienbereich

Modul EPH-W25 Wahlmodul II (6 CP, 4 SWS, 180 Workload Wahlmodul)

Lehrform: Abhängig vom gewählten Modul aus dem jeweiligen Studienbereich

Modul EPH26: Bachelorthesis und -kolloquium (12 CP, 2 SWS, 360 Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar, Praxisorientiertes Seminar, Kolloquium

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 12). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierung Pflegerischen Handelns. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
 2. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt

oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

- (7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.
- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeföhrten Wahlverfahren zu informieren.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)				
GwG01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
GwG02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
GwG03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
GwG04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
IPP05	Praktische Prüfung (75 Minuten)		benotet			1-fach
IPP06	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach

EPH07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	unbenotet	
EPH08	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	unbenotet	
EPH09	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	benotet	1-fach
EPH10	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	1-fach
EPH11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	1-fach
EPH12	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	1-fach
EPH13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	1-fach
EPH-P14	Praktische Prüfung (30 Minuten)	unbenotet	
EPH-P15	Schriftlich, Hausarbeit	unbenotet	

	(12 Wochen)		
EPH-P16	Praktische Prüfung (30 Minuten)	unbe-notet	
EPH-P17	Schriftlich, Hausar-beit (12 Wochen)	unbe-notet	
EPH-P18	Praktische Prüfung (30 Minuten)	unbe-notet	
EPH-WP19	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	1-fach
EPH-WP20	Praktische Prüfung (30 Minuten)	benotet	Erfolgreicher Abschluss des Moduls WP 19 Diagnose und Therapiemanagement – Diabetes Mellitus Typ 1
EPH-WP21	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	1-fach
EPH-WP22	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	benotet	1-fach
EPH-WP23	Praktische Prüfung (20 Minuten)	benotet	1-fach

EPH-W24	Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Angebot der Lehrveranstaltung bzw. der jeweiligen Hochschule. Die Studierenden müssen die erbrachte Prüfungsleistung beim Prüfungsaamt nachweisen.	benotet	1-fach
EPH-W25	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)	benotet	1-fach
EPH26	Nachweis von 140 CP	benotet	2-fach

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 12) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 10 Bachelorprüfung

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 140 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Fachsemester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 9 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. den Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2017 /2018 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ im Department für Pflegewissenschaft (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 26.06.2017, zuletzt geändert am 17.11.2021, außer Kraft.

(2) Der Studiengang „Evidenzbasierung pflegerischen Handelns“ wurde zum Wintersemester 2022/2023 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, können ihr Stu-

dium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2029 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1:
Studienverlaufsplan (Teilzeitstudium)

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns										
	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Σ ECTS
	Pflichtbereich IPE - Interprofessionelles Lernen & Handeln -									42
GwG01	GWG I : Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten			6						6
GwG02	GWG II : Evidenzbasierte Forschung und Praxis				8	2				10
GwG03	GWG III : Inter- und intrapersonelle Prozesse					6	2			8
GwG04	GWG IV : Gesundheitspolitik und -versorgung			6						6
IPP05	Interprofessionelle Fallkonferenzen						6			6
IPP06	Interprofessionelles Projekt							6		6
	Pflichtmodule - Evidenzbasierung pflegerischen Handelns									62
EPH07	Grundlagen pflegerischen Handelns	8								8
EPH08	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen I	12								12
EPH09	Praxisanleitung und Mentoring I				8					8
EPH10	Praxisanleitung und Mentoring II					6	6			12
EPH11	Kommunikation in herausfordernden Situationen							2	2	4
EPH12	Professionelles Handeln			8	4					12
EPH13	Pflegerische Qualitätsentwicklung							6		6
	Praxismodule									40
EPH-P14	Praxismodul I	10								10
EPH-P15	Praxismodul II		7							7
EPH-P16	Praxismodul III		8							8
EPH-P17	Praxismodul IV		9							9
EPH-P18	Praxismodul V		6							6
	Wahlpflichtbereich									12
EPH-WP19	Diagnostik- und Therapiemanagement - Diabetes Typ 1					6				12
EPH-WP20	Diagnostik- und Therapiemanagement - Diabetes Typ 2						6			
EPH-WP21	Diagnostik- und Therapiemanagement - Chronische Wunden					6				
EPH-WP22	Diagnostik- und Therapiemanagement - Demenz						6			
EPH-WP23	Diagnostik- und Therapiemanagement - Hypertonus						6			
	Wahlmodule									12
EPH-W24	Wahlmodul I									6
EPH-W25	Wahlmodul II									
EPH26	Bachelor-Thesis								12	12
	Summe ECTS	30	30	20	20	20	20	20	20	180
	Summe der Modulprüfungen	3	4	2	2	2	4	3	3	23

Studienverlaufsplan (Vollzeitstudium)

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Evidenzbasierung pflegerischen Handelns								
Nr.	Modultitel	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ (ECTS)
	Pflichtbereich IPE -Interprofessionelles Lernen & Handeln -				4			42
GwG01	GWG I : Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten			6				6
GwG02	GWG II : Evidenzbasierte Forschung und Praxis				10			10
GwG03	GWG III : Inter- und intrapersonelle Prozesse			8				8
GwG04	GWG IV : Gesundheitspolitik und -versorgung			6				6
IPPO5	Interprofessionelle Fallkonferenzen				6			6
IPPO6	Interprofessionelles Projekt					6		6
	Pflichtmodule - Evidenzbasierung pflegerischen Handelns							62
EPH07	Grundlagen pflegerischen Handelns	8						8
EPH08	Pflegephänomene und Pflegeinterventionen I	12						12
EPH09	Praxisanleitung und Mentoring I				8			8
EPH10	Praxisanleitung und Mentoring II					12		12
EPH11	Kommunikation in herausfordernden Situationen				4			4
EPH12	Professionelles Handeln			10	2			12
EPH13	Pflegerische Qualitätsentwicklung						6	6
	Praxismodule							40
EPH-P14	Praxismodull I	10						10
EPH-P15	Praxismodul II		7					7
EPH-P16	Praxismodul III		8					8
EPH-P17	Praxismodul IV		9					9
EPH-P18	Praxismodul V		6					6
	Wahlpflichtbereich							12
EPH-WP19	Diagnostik- und Therapiemanagement - Diabetes Typ 1					6		12
EPH-WP20	Diagnostik- und Therapiemanagement - Diabetes Typ 2						6	

EPH-WP21	Diagnostik- und Therapiemanagement – Chronische Wunden					6		
EPH-WP22	Diagnostik- und Therapiemanagement - Demenz						6	
EPH-WP23	Diagnostik- und Therapiemanagement - Hypertonus						6	
Wahlmodule								12
EPH-W24	Wahlmodull I						6	6
EPH-W25	Wahlmodull II							12
EPH26	Bachelor-Thesis						12	12
	Summe ECTS	30	30	30	30	30	30	180
	Summe der Modulprüfungen	3	4	3	5	4	4	23